



ÖFFENTLICH

DN.: 2020/0023 vom 09.01.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	27.01.2020	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Baugebiet südlich der Fa. Schröder" vom 09.11.2019

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 wird nicht zugestimmt.

Sachdarstellung:

Der Antrag ist beigelegt. Das Grundstück der Antragsteller befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 und ist mit einem Wohnhaus bebaut. Die Antragsteller möchten im hinteren Grundstücksbereich ein weiteres Wohnhaus errichten und beantragen die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes oder eines Mischgebietes. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan weist unter anderem für das Grundstück der Antragsteller Gewerbegebiet aus. Das bedeutet, dass dort Wohngebäude nicht errichtet werden dürfen. Selbst ein betriebsbedingtes Wohnen ist dort nicht möglich.

Nach Rücksprache mit dem Kreis Steinfurt besteht – insbesondere wegen der Nähe zu den bestehenden Gewerbebetrieben – keine Möglichkeit, dem Anliegen der Antragsteller zu folgen, um dort ein weiteres Wohnhaus zu ermöglichen. Selbstverständlich hat das bestehende Wohnhaus Bestandsschutz.

Vor diesem Hintergrund ist der Antrag abzulehnen.

Umweltrelevanz:/Haushaltsrechtliche Beurteilung:/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten